

1 ORGAN: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT  
2 (KOMMISSION FÜR VERBRECHENSVERÜTUNG UND STRAFRECHTS  
3 PFLEGE)  
4  
5 THEMA: DIE BEKÄMPFUNG TRANSNATIONALER ORGANISierter KRIMINALI  
6 TÄT  
7  
8 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,  
9  
10 *alarmiert* durch die wachsende transnationale organisierte Kriminalität als Auswirkung der  
11 Globalisierung,  
12  
13 *überzeugt* davon, dass eine internationale Zusammenarbeit von Nöten ist, um dieses Problem  
14 zu bekämpfen,  
15  
16 *feststellend*, dass die bisher zur Verfügung gestellten national getragenen Hilfsleistungen in die  
17 Obhut eines speziell eingesetzten Komitees übergeben werden sollten,  
18  
19 *betonend*, dass insbesondere Entwicklungsländer und Schwellenländer unter den Auswirkun-  
20 gen der transnationalen organisierten Kriminalität zu leiden haben, diese sich aber auch nega-  
21 tiv auf die politische Stabilität eines jeden Mitgliedsstaates auswirken können,  
22  
23 *feststellend*, dass die transnationale organisierte Kriminalität die Entwicklung aller betroffenen  
24 Staaten erheblich behindert,  
25  
26 *erinnernd*, dass bei solcher Kooperation keine politische Benachteiligung von Mitgliedsstaaten  
27 entstehen darf,  
28  
29 *bestürzt* darüber, dass sich einige der verantwortlichen Staaten der internationalen Verantwor-  
30 tung entziehen wollen,  
31  
32 *verlangend*, dass von der internationalen Staatengemeinschaft zeitnah konkrete Maßnahmen  
33 im Kampf gegen die transnational organisierte Kriminalität ergriffen werden,

34

35 *erinnernd* an die Palermo-Konvention von 2000,

36

37 1. *beschließt* die Gründung eines Expertengremiums, welches dem UNODC untergeordnet  
38 ist, welches39 (a) aus 50 Wissenschaftlern, Sachverständigen von betroffenen Länder, wie auch ausge-  
40 bildeten Spezialkräften besteht, die durch die Kommission für Verbrechensverhü-  
41 tung und Strafrechtspflege alle vier Jahre entsandt werden;42 (b) um finanzielle, personelle und materielle Unterstützung bittet, welche durch den  
43 UN-Haushalt festgesetzt wird und somit durch das Expertengremium verwaltet  
44 und vergeben wird;45 (c) Prioritäten bei der Vergabe von Geldern entsprechend der Bedürfnisse einzelner  
46 Staaten, festgestellt durch die dem Expertengremium zur Verfügung gestellten In-  
47 formation einzelner Staaten, setzt und dessen bereits getroffenen Entscheidungen  
48 durch die KVS revidiert werden können;

49 (d) die Aufgaben hat, den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel zu beobachten;

50 (e) der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Ländern  
51 jährlich über die neuesten Vorkommnisse Bericht erstattet;

52 (f) nicht die Souveränität der einzelnen Staaten verletzt;

53 (g) den Datenschutz und die Privatsphäre der Bevölkerung wahrt;

54

55 2. *weist darauf hin*, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nur zielgerichtet eingesetzt  
56 werden können und dass bei nicht zweckgemäßen Einsatz dieser Mittel diese durch das  
57 Expertengremium wieder gestrichen werden;

58

59 3. *fordert* die einzelnen Staaten ausdrücklich dazu *auf*, in ihre grundlegenden Verbrechens-  
60 verhütungsmaßnahmen zu investieren;

61

62 4. *verurteilt* jedwede Art von Korruption und Geldwäsche und ruft alle Staaten dazu auf,  
63 entschieden dagegen vorzugehen;

64

65 5. *fordert* alle Staaten *auf*, die Kontrolle und Überwachung der Grenzen zu verstärken, die  
66 Korruption gerade unter Grenzbeamten und rechtliche Grauzonen zu beseitigen;

67

68 6. *fordert*, dass es eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern gibt, um  
69 der grenzüberschreitenden Kriminalität entschieden und gezielt entgegenzutreten;

70

71 7. *bekundet* die Missbilligung gegenüber Staaten, welche Organisationen oder Gruppierun-  
72 gen unterstützen, die transnationale organisierte Kriminalität stärken;

73

74 8. *betont*, dass jegliche Präventionsmaßnahmen individuell vom Staat ausgerichtet auf na-  
75 tionaler Ebene im Rahmen des Maßnahmenspektrums der Fördermittel erfolgen.